

S A T Z U N G

des Tischtennis-Kreises Siegen

Stand: 01.06.2002

---

§ 1

Dem Tischtennis-Kreis Siegen gehören die Mitglieder des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. ( WTTV ) an, die in den nachstehend beschriebenen Kreisgebieten ihren Sitz haben:

Kreis Siegen-Wittgenstein  
Kreis Olpe

§ 2

**Organe des Kreises sind:**

1. die Kreisversammlung,
2. der Kreisvorstand und
3. die von der Kreisversammlung gewählten Ausschüsse.

§ 3

- (1) Die **ordentliche Kreisversammlung** ist einmal im Jahr bis zum 30. Juni, jedoch vor Beginn der Sommerferien der Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen, durchzuführen.
- (2) Außerordentliche Kreisversammlungen müssen auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Verlangen des Bezirks- oder des Verbandsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden.
- (3) Der Besuch der ordentlichen und außerordentlichen Kreisversammlungen ist für jedes Mitglied ( Verein ) Pflicht.

§ 4

- (1) Der (die) Kreisvorsitzende beruft die Kreisversammlung durch schriftliche Einladung, die mindestens 3 Wochen vorher abgesandt sein soll, unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) **Anträge der Mitglieder** müssen dem (der) Kreisvorsitzenden mindestens 7 Tage vor der Kreisversammlung schriftlich vorliegen. Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Kreisversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten.

## § 5

Auf der **Kreisversammlung** hat

- a.) jedes Mitglied und
- b.) jedes Vorstandsmitglied

eine Stimme. Das Stimmrecht zu a.) kann nur durch eine(n) Angehörige(n) des abstimmungsberechtigten Vereins ausgeübt werden, die (der) das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## § 6

- (1) Die Kreisversammlung entlastet und wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse. Sie wählt die Delegierten/-innen zum Bezirks- und Verbandstag. Ist die Delegierten/-innenwahl auf der Kreisversammlung nicht möglich, werden die Delegierten/-innen vom engeren Vorstand benannt.
- (2) Die Kreisversammlung beschließt Änderungen der Kreissatzung vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Sie genehmigt den Haushaltsplan und wählt zwei Kassenprüfer/-innen sowie die Staffelleiter/-innen.
- (3) Die **Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes** beträgt grundsätzlich zwei Jahre.

Ungeachtet etwaiger Nachwahlen scheiden in ungeraden Jahren folgende Mitglieder des Kreisvorstandes aus:

Vorsitzende(r) des Kreises,  
 Sportwart/-in,  
 Juniorenwart/-in,  
 Mädelswart/-in,  
 Schülerwart/-in und  
 Pressewart/-in.

Dagegen scheiden in geraden Jahren aus:

Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Kreises,  
 Geschäftsführer/-in,  
 Kassenwart/-in,  
 Damenwart/-in und  
 Jugendwart/-in.

Ferner beträgt die Amtszeit

- a.) der Staffelleiter/-innen zwei Jahre,
- b.) der Kassenprüfer/-innen ein Jahr und
- c.) der Ausschussmitglieder zwei Jahre.

- (4) Jede(r) Amtsträger/-in, der(m) die Kreisversammlung das Vertrauen entzieht, muss ihr (sein) Amt niederlegen.

- (5) Die Kreisversammlung kann einen Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises beschließen.

## § 7

(1) **Dem Kreisvorstand gehören an:**

1. der/die Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit,
2. der/die Vorsitzende des Kreises,
3. der/die stellvertretende Vorsitzende des Kreises,
4. der/die Geschäftsführer/-in,
5. der/die Kassenwart/-in,
6. der/die Sportwart/-in,
7. der/die Damenwart/-in,
8. der/die Juniorenwart/-in,
9. der/die Jugendwart/-in,
10. der/die Mädelswart/-in,
11. der/die Schülerwart/-in und
12. der/die Pressewart/-in.

- (2) Dem(r) Kassenwart/-in darf kein weiteres Vorstandsamt übertragen werden.
- (3) Die Kassenprüfer/-innen und die Spruchausschussmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung. Innerhalb des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied auch bei Wahrnehmung mehrerer Ämter nur eine Stimme.

## § 8

- (1) Der/die Vorsitzende des Kreises, im Verhinderungsfalle sein/ihr/ihre Stellvertreter/-in, vertritt den Kreis.
- (2) In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende des Kreises, im Verhinderungsfalle sein/ihr/ihre Stellvertreter/-in, durch einstweilige Verfügung Befugnisse, die sonst der Kreisversammlung vorbehalten sind, ausüben. Diese einstweiligen Anordnungen sind der Kreisversammlung innerhalb eines Monats zur Genehmigung vorzulegen, anderenfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.

## § 9

- (1) Die laufenden Geschäfte erledigt der **engere Vorstand**. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden des Kreises, stellvertretenden Vorsitzenden des Kreises, Geschäftsführer/-in und Kassenwart/-in.
- (2) Der engere Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## § 10

- (1) Der **Kreisspruchausschuss** besteht aus dem(r) Vorsitzenden und zwei Beisitzern/-innen. Diese sowie zwei Ersatzmitglieder sind von der Kreisversammlung zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ungeachtet etwaiger Nachwahlen scheiden der/die Vorsitzende und die Ersatzmitglieder in geraden, die Beisitzer/-innen in ungeraden Jahren aus.
- (2) Das Verfahren des Kreisspruchausschusses und dessen Befugnisse sind aus der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV ersichtlich.

## § 11

Der **Sportausschuss** besteht aus

dem/r Sportwart/-in,  
dem/r Damenwart/-in,  
dem/r Vertreter/-in des Jugendausschusses und  
zwei Beisitzern/-innen.

## § 12

Der **Jugendausschuss** besteht aus

Dem/r Jugendwart/-in,  
dem/r Juniorenwart/-in,  
dem/r Mädelswart/-in,  
dem/r Schülerwart/-in und  
einem/r Beisitzer/-in.

## § 13

Die Beschlüsse aller Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Versammlungsleiters/-in. Zur Satzungsänderung ist grundsätzlich eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

## § 14

- (1) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (2) Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/-innen mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich.
- (3) Über jedes einzelne Vorstandsamt ist gesondert abzustimmen.

## § 15

- (1) Über jede Versammlung ist von dem/der Geschäftsführer/-in ein Protokoll zu führen. Falls diese(r) nicht anwesend ist, wählt die Versammlung eine(n) Protokollführer/-in. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/-in und von dem/der Geschäftsführer/-in bzw. von dem/der gewählten Protokollführer/-in zu unterschreiben.
- (2) Eine Abschrift des Protokolls jeder Kreisversammlung ist dem Verband und den Mitgliedern zu übersenden.

## § 16

Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzungen und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB und des WTTV einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes und ihres übergeordneten Bezirkes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung zu überwachen und durchzusetzen.

## § 17

Als **Geschäftsjahr** gilt das jeweilige Kalenderjahr.

## § 18

Die Ordnungen des WTTV sind für alle Mitglieder maßgebend.

## § 19

- (1) **Kreisbeitrag** pro Geschäftsjahr:

	<u>Euro</u>
a.) Grundbeitrag	30
b.) für jede am Spielbetrieb unterhalb der Bezirksebene teilnehmende Seniorenmannschaft	10

- (2) Die vom Westdeutschen - Tischtennisbezirk Siegerland nach § 7 der Bezirksatzung festgesetzten Gebühren können für die Kreisvereine auch von dem/der Kassenwart/-in in Rechnung gestellt werden. Diese Gebühren sind als Durchlaufposten an die Bezirkskasse abzuführen.

- (3) **Strafen**

	<u>Euro</u>	<u>Jugendbereich</u> <u>Euro</u>
a.) Spielen ohne Spielberechtigung (außer Punktabzug) pro Spieler	10	5
b.) Unvollständiges Antreten einer Mannschaft pro fehlendem Spieler (außer unterste Mannschaft)	10	5

c.) Nichtantreten einer Mannschaft, wenn Spielverlust die Folge war	35	20
d.) Nichtantreten nach c.) im Wiederholungsfall	60	30
e.) Spielabbruch	50	50
f.) Spielen gegen gesperrte Vereine	15	15
g.) Zurückziehen von Mannschaften	40	30
h.) Fehlen des oder Verwendung eines nichtamtlichen Spielformulares	10	5
i.) Verspätetes Einsenden des Spielberichtes	10	5
j.) Fehlende oder zu spät erfolgte telefonische Ergebnisdurchsage	10	5
k.) Spielen einer Mannschaft in nicht einheitlichen Trikots	10	5
l.) Nichteinhaltung von Terminen	10	5
m.) Mahngebühr je Mahnung	10	5
n.) Fälschung von Spielberichten	50	50

Sollte die 3. Mahnung keinen Erfolg haben, wird der Verein vom gesamten Spielbetrieb ausgeschlossen.

- (4) Änderungen und Ergänzungen der Kreisbeiträge und Strafen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 werden von der Kreisversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

## § 20

- (1) Die **Meisterschaftsspiele** werden in den von der Kreisversammlung mit Zweidrittelmehrheit ( gemäß § 13 ) beschlossenen Leistungsklassen ausgetragen. Über die Anzahl der Staffeln der Kreisliga und der 1. Kreisklasse entscheidet die Kreisversammlung mit Zweidrittelmehrheit gemäß § 13.
- (2) Über die Anzahl der Staffeln der übrigen Klassen auf Kreisebene entscheidet der engere Vorstand zusammen mit den zuständigen Ausschüssen.
- (3) Eine Staffel soll nicht mehr als 13 und nicht weniger als 7 Mannschaften umfassen.
- (4) Die Klassen- bzw. Staffeleinteilungen und die Terminplanungen obliegen dem Vorstand in Verbindung mit den zuständigen Ausschüssen. Dabei sollen regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

## § 21

- (1) Grundsätzlich steigt aus jeder Leistungsklasse der Tabellenerste auf und die beiden letzten Mannschaften in der Tabelle steigen in die nächsttiefere Leistungsklasse ab.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand zusammen mit den zuständigen Ausschüssen.
- (3) Die **Auf- und Abstiegsregelungen** sind den Mitgliedern vor Beginn der Meisterschaftsspiele bekanntzugeben.

## § 22

### Pokalspiele

- (1) Innerhalb des Kreises Siegen werden in jeder Spielzeit Spiele um den **Siegerlandpokal** der Herren, Damen, Jugend und Schüler - getrennt nach Leistungsklassen - durchgeführt.  
Die ab Bezirksklasse der Damen und Herren spielenden Mannschaften des Kreises spielen in einer Runde den Pokalmeister aus.  
Für jede in der Meisterschaftssaison spielende Mannschaft können die Vereine nur eine Pokalmannschaft melden.
- (2) Der Pokalsieger der Kreisliga vertritt den Kreis Siegen bei den Herren für die WTTV-Pokalspiele auf Bezirksebene.  
Die Sieger in der Damen-, Jugend- und Schülerklasse des Kreises Siegen vertreten automatisch den Kreis auf Bezirksebene.  
Alle Sieger erhalten Pokale bzw. Wandplaketten. Der Pokal usw. geht erst in den Besitz des Vereins über, wenn ihn dieser dreimal hintereinander oder fünfmal gewonnen hat.
- (3) Für die **Auslosung** sind der Sport- bzw. der Jugendausschuss zuständig.  
Diese Ausschüsse können andere Mitglieder mit der Auslosung beauftragen.  
Bei der Auslosung müssen mindestens 3 Personen anwesend sein.

## § 23

- (1) Für die Durchführung der Meisterschafts- und Pokalspiele ist die Wettspielordnung des WTTV maßgebend.
- (2) In den Leistungsklassen unterhalb der Bezirksebene gelten die angesetzten **Wochentage** als **verbindliche Spieltermine**.  
Der gastgebende Verein ist bei Meisterschaftsspielen jedoch berechtigt, diesen Termin innerhalb der betreffenden Spielwoche bei Einhaltung einer 14tägigen Einladungsfrist auf einen anderen Wochentag zu verlegen. Dabei ist die schriftliche Einladung spätestens am zweiten Montag vor Beginn der Spielwoche abzusenden. Maßgebend ist der Abdruck des Poststempels.
- (3) Für Vereine, die keine festen Spieltage angeben können, gilt ebenfalls die 14tägige Einladungsfrist.
- (4) Bei Pokalspielen hat die spielleitende Stelle mindestens 8 Tage vor Beginn der jeweiligen Pokalspiele die verbindlichen Spieltermine bekanntzugeben.
- (5) In allen anderen Fällen entscheidet der Staffelleiter unter Beachtung der Wettspielordnung des WTTV.

## § 24

(1) Eine **Ehrung** verdienter Mitglieder und Außenstehender erfolgt

a.) durch Überreichung des Kreisehrenbriefes

1. an Spielerinnen und Spieler, die den Kreis Siegen besonders erfolgreich vertreten haben,
2. an Amtsträger/-innen, die eine langjährige (mindestens 10 Jahre) verdienstvolle Tätigkeit ausüben
3. an alle Aktiven, die mindestens 20 Jahre den Tischtennissport betreiben,
4. an Außenstehende, die sich um den Tischtennissport verdient gemacht haben;

b.) durch Überreichen einer Wandplakette bzw. Urkunde

an Mitglieder (Vereine) nach 25jähriger Mitgliedschaft im WTTV.

- (2) Anträge auf Ehrungen sind bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Ehrenausschuss vorzulegen, der hierüber einen Beschluss fasst, der den Vorstand bindet.
- (3) Der Ehrenausschuss besteht aus dem/r Vorsitzenden und zwei Beisitzern/-innen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht. Im übrigen gilt die Ehrenordnung des WTTV.